

W BI

Die Friedhofssatzung Fragen und Antworten zu den wichtigsten Themen

 www.bielefeld.de/friedhoefe-bestattungen





Inhaltsverzeichnis

► Ihre Ansprechpartner*innen – der richtige Kontakt für Ihr Anliegen	5		
► Allgemeine Fragen und Antworten zu unseren Friedhöfen	8		
■ Auf welchen Bielefelder Friedhöfen gilt die Friedhofssatzung? (§ 1)	8		
■ Dürfen Hunde auf den Friedhof? (§ 4 Absatz 5 i)	10		
■ Sind Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof erlaubt? (§ 4 Absatz 5 a)	10		
■ Sind Fahrräder auf dem Friedhof erlaubt?	11		
■ Dürfen Fotos auf dem Friedhof gemacht werden? (§ 4 Absatz 5 d)	11		
► Allgemeine Fragen und Antworten zu Grabstätten auf unseren Friedhöfen	12		
■ Darf sich jeder auf unseren Friedhöfen beisetzen lassen? (§ 2)	12		
■ Sind Umbettungen möglich? (§ 10)	13		
■ Was heißt Ruhezeit? Und was ist die Nutzungszeit? (§ 9, 13)	13		
■ Wann darf eine Grabstätte zurückgegeben werden? (§ 26 Absatz 3)	14		
■ Was sind Reihengräber? Und was sind Wahlgräber? (§ 12, 13, 14)	15		
■ Wer kümmert sich um die Gestaltung und Pflege der Grabstätten?	16		
► Spezifische Fragen und Antworten zu individuell gestalteten Grabstätten	17		
■ Wer ist für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte verantwortlich? (§ 26 Absatz 3)	18		
■ Wie lange bin ich für die Grabstätte verantwortlich?	18		
■ Wann ist eine Grabstätte spätestens herzurichten? (§ 6 Absatz 1)	19		
■ Wer kümmert sich um das Abräumen von Blumen, Kränzen und Gestecken nach einer Beisetzung? (§ 26 Absatz 1)		19	
■ Warum befindet sich nach der Beisetzung ein Erdhügel auf der Grabstätte und wer ist dafür zuständig?		19	
■ Was ist grundsätzlich bei der Gestaltung von Grabstätten erlaubt und was nicht? (§ 19 ff)		20	
■ Was sollte bei der Verwendung von Pflanzen beachtet werden? (§ 26 Absatz 2)		21	
■ Wer ist für die Flächen verantwortlich, die nicht zur Grabstätte gehören?		22	
■ Was ist bei der Errichtung von Grabmalen zu beachten?		23	
■ Was ist bei der Einfassung von Grabstätten zu beachten? (§ 20)		24	
■ Was ist grundsätzlich bei der Pflege von Grabstätten zu beachten?		24	
■ Was passiert, wenn die Grabstätte ungepflegt ist? (§ 30)		25	
■ Dürfen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden? (§ 4 Absatz 5 m)		26	
■ Was sollte bei der Rückgabe von Grabstätten beachtet werden?		27	
► Spezifische Fragen und Antworten zu Pflegegrabstätten		28	
■ Wer ist für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zuständig? (§ 28)		29	
■ Warum ist der Rasen der Pflegegrabstätte nicht immer schön grün und makellos?		29	
■ Ist Grabschmuck erlaubt? Und wo kann dieser abgelegt werden? (§ 28)		30	
■ Darf eine Grabplatte verlegt werden? (§ 19 Absatz 5 Satz 23)		31	



Mehr als nur Grabstätten

Für viele Menschen bedeutet der Besuch von Friedhöfen die Begegnung mit Vergänglichkeit und Tod, mit Trauer und Besinnung im Gedenken an verstorbene Angehörige und Freund*innen. Gleichzeitig sind Friedhöfe aber auch ein wichtiger Bestandteil des netzförmigen Bielefelder Grünsystems, womit sie überaus wertvolle Funktionen im Bereich der Ökologie und Naherholung übernehmen.

Aufgrund dessen werden die Friedhöfe durch unterschiedlichste Interessensgruppen genutzt und somit an den Ort vielfältige Ansprüche gestellt, die es miteinander zu vereinbaren gilt.

Um allen Bedürfnissen gerecht zu werden und um etwaigen Konflikten vorzubeugen, gibt es auf unseren Friedhöfen bindende Regelungen, die vom Stadtrat beschlossen wurden. All diese Regelungen sind in der Friedhofssatzung zusammengefasst und festgehalten.

Da jedoch die Satzung sehr umfanglich ist, möchten wir Ihnen die wesentlichsten Punkte in dieser Broschüre näherbringen.

Sollten Sie auf eine Frage keine Antwort finden, stehen Ihnen unsere Kolleg*innen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartner*innen

Je nach Aufgabengebiet gibt es bei uns in der Verwaltung unterschiedliche Ansprechpartner*innen, die wir im Folgenden für Sie aufgeführt haben. Sie stehen Ihnen zu den Öffnungszeiten mit Rat und Tat zur Seite.

Friedhofsverwaltung (Allgemeine Grabstättenangelegenheiten, Verlängerungen und Ablauf Nutzungsrechte, Grabmalkontrollen, Grabkontrollen)

Birgit Kulle

Zuständig für die Friedhöfe:

Johannis, Kirhdornberg, Lämershagen, Nicolai, Pella, Schildesche, Sieker, Sudbrack, Ubbedissen

Tel: 0521 51-5752

E-Mail: Birgit.Kulle@bielefeld.de

Katharina Otto

Zuständig für die Friedhöfe:

Altenhagen, Quelle, Theesen, Vilsendorf, Brake Ost und West, Waldfriedhof Sennestadt, Alter Friedhof Sennestadt

Tel: 0521 51-5211

E-Mail: Katharina.Otto@bielefeld.de

Reinhard Felter

Zuständig für Sennfriedhof

Tel: 0521 51-5561

E-Mail: Reinhard.Felter@bielefeld.de

Terminplanung von Beisetzungen, Prüfung der Bestattungsvoraussetzungen, Abwicklung der Formalitäten, Erwerb von Grabstätten, Beratung

Beata Ott

Zuständig für alle Friedhöfe
außer Sennefriedhof und Sieker
Tel: 0521 51-5770
E-Mail: Beata.Ott@bielefeld.de

Olga Duda

Zuständig für die Friedhöfe:
Sennefriedhof und Sieker
Tel: 0521 51-5560
E-Mail: Olga.Duda@bielefeld.de

Dauergabpflege

Annette Ringels

Tel: 0521 51-5557
E-Mail: Annette.Ringels@bielefeld.de

Heimtierfriedhof

Tanja Hamedinger

Tel: 0521 51-5554
E-Mail: Tanja.Hamedinger@bielefeld.de

Informationen zu Grabmalpatenschaften und Führungen

Melanie Reichert

Tel: 0521 51-5562
E-Mail: Melanie.Reichert@bielefeld.de

N.N.

Tel: 0521 51-5205

Grabmalanträge

Tel: 0521 51-5204
E-Mail: grabmalantraege@bielefeld.de



Verantwortliche für Pflege und Unterhaltung Friedhöfe

Michael Köhler

Zuständig für die Friedhöfe:
Johannis, Kirchdornberg, Lämershagen, Pella, Schildesche,
Sudbrack, Ubbedissen, Altenhagen, Quelle, Theesen, Vilsen-
dorf, Waldfriedhof Sennestadt, Alter Friedhof Sennestadt
Tel: 0521 51-5574
E-Mail: Michael.Koehler@bielefeld.de

Ralf Kempeni

Zuständig für die Friedhöfe:
Nicolai, Sieker, Brake West, Brake Ost, Vilsendorf
Tel: 0521 51-5207
E-Mail: Ralf.Kempeni@bielefeld.de

Heiko Burchard

Zuständig für Sennefriedhof
0521 51-5567
E-Mail: Heiko.Burchard@bielefeld.de





Allgemeine Fragen und Antworten zum Thema Friedhof

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen die wichtigsten Fragen beantworten, die alle Friedhofsbesucher*innen betreffen, unabhängig davon, ob Sie eine Grabstätte auf dem Friedhof besitzen oder diesen beispielsweise aufgrund von Erholungszwecken besuchen.

Auf welchen Bielefelder Friedhöfen gilt die Friedhofssatzung? (§ 1)

Im Bielefelder Stadtgebiet gibt es insgesamt 31 Friedhöfe, davon sind 19 Eigentum der Stadt. Für diese Friedhöfe gilt die vom Stadtrat verabschiedete Friedhofssatzung.

Nachstehend sind die Friedhöfe mit ihrer Anschrift aufgelistet:

Sennefriedhof

Brackweder Straße 80
33647 Bielefeld

Johannisfriedhof

Am Botanischen Garten 1d
33617 Bielefeld

Nicolaifriedhof

Herforder Straße 140
33609 Bielefeld

Friedhof Schildesche

Engersche Str. 110
33611 Bielefeld

Friedhof Sudbrack

Gunststraße 63
33613 Bielefeld

Friedhof Sieker

Otto-Brenner-Straße 149a
33604 Bielefeld

Friedhof Quelle

Magdalenenstraße
33649 Bielefeld

Friedhof Brake-West

Grafenheider Straße 117
33729 Bielefeld

Friedhof Brake-Ost

Kerksiekweg
33729 Bielefeld

Friedhof Altenhagen

Robert-Nacke-Str. 75
33729 Bielefeld

Friedhof Lämershagen

Ruheweg 21
33699 Bielefeld

Friedhof Ubbedissen

Ubbedisser Straße 11
33699 Bielefeld

Waldfriedhof Sennestadt

Senner Hellweg 425
33689 Bielefeld

Alter Friedhof Sennestadt

Ramsbrockring 6
33689 Bielefeld

Friedhof Kirchdornberg

Am Blankenstein 9
33619 Bielefeld

Friedhof Vilsendorf

Epiphanienweg
33739 Bielefeld

Friedhof Theesen

Theesener Straße
33739 Bielefeld

Pellafriedhof Gadderbaum

Landgrafweg 21
33617 Bielefeld

Kriegsgräberstätte Senne

Buschkampstraße
33659 Bielefeld





Dürfen Hunde auf den Friedhof? (§ 4 Absatz 5 i)

Friedhöfe sind Grünanlagen, die zu ausgiebigen Spaziergängen einladen. Gerne dürfen Sie auch mit Ihrem Hund unsere Friedhöfe besuchen. Doch bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihren Vierbeiner an der kurzen Leine führen und Verunreinigungen sofort beseitigen. Leider mussten wir schon häufiger erleben, dass Hunde über Grabstätten laufen oder Hinterlassenschaften nicht entfernt werden. Das entspricht nicht der Würde des Ortes und sollte deshalb aus Respekt vor den Verstorbenen und deren Angehörigen unterbunden werden.

Sind Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof erlaubt? (§ 4 Absatz 5 a)

Generell ist es nicht gestattet, unsere Friedhöfe mit einem Kraftfahrzeug zu befahren, denn die vorhandenen Wege sind häufig eng und somit nicht für den normalen Fahrverkehr ausgelegt.

Durch das Fahrverbot sollen Beschädigungen an Grabstätten vermieden und Beerdigungen sowie Besucher*innen nicht gestört werden.

Es gibt jedoch Ausnahmen. So ist das Befahren für unsere Mitarbeiter*innen natürlich erlaubt, da es nur schwer möglich wäre, ohne Fahrzeuge den Friedhofsbetrieb aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund dürfen auch Gewerbetreibende wie z. B. Gärtner*innen, Steinmetz*innen und Bestatter*innen mit einer entsprechenden Erlaubnis auf unseren Friedhöfen fahren.

Als Privatperson dürfen Sie nur den Sennefriedhof befahren, und das auch nur im Ausnahmefall. Dafür ist es aber nötig, eine Fahrgenehmigung in unserer Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Fahrgenehmigung erhalten Sie, wenn Sie belegen können, dass Sie den Weg zur Grabstätte nicht fußläufig bewältigen können. Dazu müssen Sie ein formloses ärztliches Attest oder einen Schwerbehindertenausweis mit einem G-Eintrag vorlegen.

Sind Fahrräder auf dem Friedhof erlaubt?

Wir begrüßen es, wenn Friedhöfe für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Dies gilt natürlich auch für das Fahrradfahren. Wir möchten Sie aber darum bitten, Ihren Fahrstil und die Geschwindigkeit den örtlichen Begebenheiten anzupassen. Bitte nehmen Sie dabei besondere Rücksicht auf Beerdigungen sowie schwächere Verkehrsteilnehmer*innen.



Dürfen Fotos auf dem Friedhof gemacht werden? (§ 4 Absatz 5 d)

Fotografieren auf unseren Friedhöfen ist prinzipiell erlaubt. Sehenswerte, alte Grabsteine, monumentale Gebäude oder auch die mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt laden besonders dazu ein. Sie sind in Ihrem künstlerischen Wirken frei, solange es der Pietät des Ortes entspricht. Sollten Fotos der Friedhöfe gewerbsmäßig genutzt werden, so bedarf es vorher der schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.





Allgemeine Fragen und Antworten zum Thema Grabstätten auf unseren Friedhöfen

Sollten Sie auf unseren Friedhöfen eine Grabstätte besitzen bzw. erwerben wollen, gibt es noch weitere Regelungen, die Sie bitte beachten sollten. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten näher erläutern. Zuerst wollen wir Ihnen allgemeine Fragen zum Thema „Grabstätte“ beantworten. Danach erfolgt eine Aufteilung der wichtigsten Themen in die Bereiche „individuell gestaltete Grabstätten“ (selbst zu gestalten und zu pflegen) und in „Pflegegrabstätten“, da diese unterschiedliche Eigenschaften besitzen und somit verschiedene Fragestellungen aufkommen.

Darf sich jeder auf unseren Friedhöfen beisetzen lassen? (§ 2)

Ja, jeder darf sich auf unseren Friedhöfen beisetzen lassen – unabhängig von Wohnort und/oder Religionszugehörigkeit. Sie können ganz nach Belieben zwischen unseren Friedhöfen wählen.



Sind Umbettungen möglich? (§ 10)

Grundsätzlich nein, denn die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden. Es darf jedoch eine Umbettung von Leichen und Totenaschen erfolgen, wenn ein triftiger Grund vorliegt, ein schriftlicher Antrag gestellt und diesem stattgegeben wird. Bei Umbettung von Leichen muss zusätzlich eine Genehmigung von der Gesundheitsverwaltung vorliegen.

Sie sollten zudem beachten, dass bei einer Umbettung Kosten entstehen, die von der antragstellenden Person zu tragen sind. Dasselbe gilt auch für Kosten, die aufgrund der Wiederherrichtung benachbarter Grabstätten und Anlagen entstehen, falls es durch die Umbettung zu Schäden an diesen kommt.

Was heißt Ruhezeit? Und was ist die Nutzungszeit? (§ 9, 13)

Die Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht neu belegt werden darf. Auf dem Sennfriedhof beträgt sie für Erdbestattungen 20 Jahre, auf den übrigen Friedhöfen 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen einheitlich 20 Jahre.

Die Nutzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen Nutzungsrechte an einer Grabstätte bestehen. Die maximale Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte beträgt 40 Jahre. Verlängerungen der Nutzungszeit zu einem späteren Zeitpunkt sind grundsätzlich möglich.

Es ist wichtig, diese Begriffsdefinitionen zu kennen, weil sich daraus ergibt, wie lange eine Grabstätte erworben und ggf. gepflegt werden muss. Gerne können Sie uns ansprechen und wir besprechen alle Einzelheiten zur Grabstätte mit Ihnen persönlich.

Wann darf eine Grabstätte zurückgegeben werden? (§ 26 Absatz 3)

Gemäß Satzung darf die Grabstätte erst nach Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden. Möchten Sie die Grabstätte schon vorher zurückgeben, ist das bei Grabstätten ohne bestehende Ruhezeiten jederzeit und an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Beachten Sie bitte, dass bei einer vorzeitigen Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Restlaufzeit der Grabstätte besteht. Für die vorzeitige Rückgabe muss zudem ein Antrag gestellt werden, der bei uns in der Friedhofsverwaltung geprüft wird.

Wenn Sie unsicher sind, wie lange die Nutzungszeit Ihrer Grabstätte läuft, geben wir Ihnen gerne Auskunft. Alle Grabstätten sind bei uns digital erfasst.



Was sind Reihengräber? Und was sind Wahlgräber? (§ 12, 13, 14)

Eine der wichtigsten Entscheidungen, die Sie in Bezug auf Ihre Grabstätte treffen, ist die Frage, ob es eine Reihen- oder Wahlgrabstätte sein soll. Zwar haben Reihen- und Wahlgrabstätten gemeinsam, dass sie sowohl für Erd- als auch Urnenbeisetzung angeboten werden, jedoch gibt es wesentliche Unterschiede.

So haben Sie und Ihre Angehörigen bei der Entscheidung für eine Wahlgrabstätte die Möglichkeit, einen Begräbnisort auszuwählen, der Ihre Wünsche und Bedürfnisse nach einer individuellen Grabstätte erfüllt.

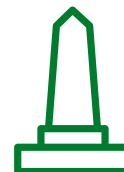
► **Denn Sie haben die Wahl,**

- die Grabstätte bereits vor einem Bestattungsfall zu erwerben,
- die Lage der Grabstätte auf dem Friedhof selbst auszuwählen,
- die Größe der Grabstätte selbst zu bestimmen,
- die Nutzung der Grabstätte über die Ruhezeit hinaus zu verlängern.

► **Bei der Entscheidung für eine Reihengrabstätte ist zu beachten, dass**

- Sie die Lage der Grabstätte nicht selbst aussuchen können, denn die Grabstätten liegen in Reihe nebeneinander und werden fortlaufend belegt,
- die Grabstätte stets nur für eine Beisetzung vergeben wird,
- diese ausschließlich im Todesfall und nur für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit zugeteilt wird – eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.

Wenn Sie mehr Informationen zu diesem Thema wünschen, können Sie sich gerne persönlich an uns wenden oder weiterführende Informationen aus dem Flyer „**Grabarten**“ entnehmen.



Wer kümmert sich um die Gestaltung und Pflege der Grabstätten?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht so einfach beantworten, denn dies ist abhängig von der jeweiligen Grabart. Insgesamt bieten wir über zehn verschiedene Grabarten auf unseren Friedhöfen an. Manche davon können Sie selbst gestalten und pflegen, bei anderen wiederum wird dies von unseren Mitarbeitern*innen übernommen.

Grundsätzlich lassen sich jedoch alle unsere Grabarten in zwei Gruppen einteilen. Die eine Gruppe umfasst Grabarten mit Grabstätten zur individuellen Gestaltung und die andere Gruppe Pflegegrabstätten. Auf den folgenden Seiten werden auf die jeweilige Gruppe (individuell gestaltete Grabstätten und Pflegegrabstätten) und deren spezifische Fragestellungen separat eingegangen.

Den Anfang bilden die Fragen und Antworten zu den individuell gestalteten Grabstätten (S. 17–27) und im Anschluss darauf folgen jene zu Pflegegrabstätten.



Spezifische Fragen und Antworten zu individuell gestalteten Grabstätten

Individuell gestaltete Grabstätten sind jene, die Sie selbst gestalten und pflegen können. Sie können besonders bei der Trauerarbeit große Hilfe leisten, denn sie sind ein Ort des Gedenkens, mit einem persönlichen Bezug zur*zum Verstorbenen. Wünschen Sie ein individuell gestaltetes Grab, können dies aber nicht selbst anlegen oder pflegen, so übernehmen auch gerne anerkannte Friedhofsgärtnereien diese Arbeit für Sie. Ein Verzeichnis über Gärtnereibetriebe, die berechtigt sind, auf den Friedhöfen der Stadt Bielefeld Grabstätten zu gestalten und/oder zu pflegen, kann Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung stellen.

► Folgende Grabstätten zur individuellen Gestaltung bieten wir an:

- „Klassische“ Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattung
- „Klassische“ Reihengrabstätte für Erd- und Urnenbestattung
- Kindergrabstätten
- Multikulturelle Bestattungen (Islamisch, Yezidisch, Orthodox)

Auf all diese Grabarten beziehen sich die im Folgenden aufgeführten Fragen und Antworten.





Wann ist eine Grabstätte spätestens herzurichten? (§ 6 Absatz 1)

Die Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beerdigung und/oder deren Erwerb herzurichten. Wichtig zu berücksichtigen ist, dass die Grabstätte auch schon vor Ablauf der sechs Monate zu pflegen ist.

Wer kümmert sich um das Abräumen von Blumen, Kränzen und Gestecken nach einer Beisetzung? (§ 26 Absatz 1)

Grundsätzlich ist die verantwortliche Person bzw. Inhaber*in der Grabstätte für das Abräumen des Grabschmucks zuständig. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass dies auch möglichst zeitnah passiert, sollte Ihnen auffallen, dass die Gestecke verwelkt oder unansehnlich sind. Entsorgen können Sie die Bestandteile auf einem der Abfallsammelplätze des Friedhofs.

Warum befindet sich nach der Beisetzung ein Erdhügel auf der Grabstätte und wer ist dafür zuständig?

Nach der Beisetzung eines Sarges wird das Grab durch unsere Mitarbeiter*innen verschlossen. Das heißt, dass die vorher ausgehobene Erde wieder verfüllt wird. Da sich noch einige Zeit nach der Beerdigung der Boden setzen kann, modellieren wir direkt nach der Schließung des Grabes einen Erdhügel auf der Grabstätte. Wenn sich nun die Erde setzt, ist noch genügend Material vorhanden, um eventuelle Absackungen auszugleichen.

Wenn Sie anschließend die Grabstätte gestalten möchten, ist die überschüssige Erde von Ihnen abzutragen. Den Boden können Sie auf den Abfallsammelplätzen des Friedhofs entsorgen.

Wer ist für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte verantwortlich? (§ 26 Absatz 3)

Verantwortlich für die Gestaltung und Pflege ist jene Person, die mit ihrer auf dem Antrag getätigten Unterschrift die Grabstätte erworben bzw. übernommen hat (Nutzungsberechtigter oder Adressat des Heranziehungsbescheids). Natürlich kann die verantwortliche Person die Arbeiten für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte einer anderen Person übertragen, wie z. B. Verwandten, Bekannten oder externe Unternehmen. Ansprechpartner*in und somit verantwortlich bleibt aber immer die Nutzungsberechtigte Person oder Adressat*in des Heranziehungsbescheides.

Wie lange bin ich für die Grabstätte verantwortlich?

Sie sind ab dem Tag des Erwerbs der Grabstätte bis Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit für die Grabstätte verantwortlich. Bei Erdbeisetzungen handelt es sich um mindestens 30 Jahre und bei Urnenbeisetzungen um mindestens 20 Jahre. Eine Ausnahme bildet hierbei der Sennefriedhof, der einheitlich eine Ruhezeit für Erd- und Urnenbeisetzungen von 20 Jahren hat. Sie können aber auch die Verantwortung (das Nutzungsrecht) an einer Grabstätte jederzeit an eine andere Person übertragen, indem Sie einen schriftlichen Antrag (Vordruck bei uns erhältlich) bei uns einreichen.





Was ist grundsätzlich bei der Gestaltung von Grabstätten erlaubt und was nicht? (§19 ff)

Bei der Gestaltung Ihrer Grabstätte können Sie grundsätzlich frei entscheiden, wie diese bepflanzt werden soll. So sind Sie frei, ob die Grabstätte mit farbenfrohen Blumen bepflanzt werden oder eine schlichte Rasenfläche entstehen soll. Doch achten Sie bitte darauf, dass die Grabstätte so gestaltet und der Umgebung angepasst wird, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

Neben einem grünen Gesamtbild ist es uns zudem wichtig, den ökologischen Aspekt nicht außer Acht zu lassen, denn Friedhöfe sind wertvolle Orte für Pflanzen und Tiere, die wir nicht nur bewahren, sondern auch weiter fördern möchten.

► Deswegen beachten Sie bei der Gestaltung der Grabstätte, dass ...

- Kunststoffe und sonstige nicht verwertbare Werkstoffe nicht verwendet werden dürfen,
- Torfmoos in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und im Grabschmuck keinen Gebrauch finden sollte,
- das vollständige Abdecken der Grabstätten mit Grabmalen, Platten, Estrich, Metallen nicht zulässig ist. Es darf nicht mehr als ein Drittel einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbeisetzungen durch Stein abgedeckt werden. Trittplatten zur Erschließung dürfen verlegt werden,
- eine Abdeckung der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichem nicht gestattet ist,
- Einfassungen oder Einfriedungen z. B. mit Steinen, Hecken höher als 30 cm, Metall, Glas, Kunststoff nicht erlaubt sind,

- Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten eine Länge von 80 cm, eine Breite von 40 cm oder eine Höhe von 45 cm nicht überschreiten dürfen,
- Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen sind.

Weitergehende Informationen zum Thema Gestaltung, Beantragung, Unterhaltung und Entfernung von Grabkanten können Sie bei uns in der Friedhofsverwaltung erfragen oder lesen Sie alles Wichtige in der Friedhofssatzung (§ 19 ff) nach.

Was sollte bei der Verwendung von Pflanzen beachtet werden? (§ 26 Absatz 2)

Bei der Verwendung von Pflanzen auf der Grabstätte ist zu beachten, dass andere Grabstätten und die öffentliche Anlage, insbesondere Wege, nicht beeinträchtigt werden. Dies kann durch stark wuchernde oder zu hohe Pflanzen geschehen. Deswegen ist es gemäß Friedhofssatzung unzulässig, Bäume und großwüchsige Sträuchern auf oder unmittelbar an den Grabstätten zu pflanzen. So ist darauf zu achten, dass Gehölze nicht höher als 1,50 m werden. Werden die Gehölze größer, sind sie nicht nur für die Umgebung störend, sondern können im Falle einer Bestattung ein großes Hindernis darstellen. So kann unser Bagger beim Ausheben einer Gruft problemlos Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,50 m versetzen. Pflanzen, die hingegen größer sind, können mit unseren friedhofstypischen Maschinen/Fahrzeugen nur schwer bis gar nicht versetzt werden, und das bedeutet einen erheblichen Mehraufwand. Sollten also im Zuge einer Beerdigung aufgrund einer zu großen Pflanze Mehrarbeiten anfallen, so müssen wir Ihnen diese in Rechnung stellen.



Wer ist für die Flächen verantwortlich, die nicht zur Grabstätte gehören?

Für alle anderen Flächen, die nicht zu Ihrer oder einer anderen Grabstätte gehören, sind wir als Friedhofsverwaltung verantwortlich. Das bedeutet, dass Wege, Bäume, Sträucher, Rasen, Gebäude und andere öffentliche Flächen von uns gepflegt und unterhalten werden. Sollten Sie etwas bemängeln wollen, können Sie sich gerne an uns wenden (Verantwortliche für Pflege und Unterhaltung Friedhöfe, S. 7).

Was ist bei der Errichtung von Grabmalen zu beachten?

Sichtbarer Ausdruck des Totengedenkens ist das Grabmal, da es die Grabstätte kennzeichnet und die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Grundsätzlich kann auf jeder individuell gestalteten Grabstätte ein stehendes und/oder liegendes Grabmal errichtet werden.

Es gilt jedoch zu beachten, dass vor der Aufstellung oder Beschriftung ein schriftlicher Grabmalantrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen ist. Das entsprechende Formular erhalten Sie direkt bei der Friedhofsverwaltung oder im Internet. Ortsansässige Steinmetze haben in der Regel ebenfalls Antragsformulare vorrätig.

Als verantwortliche Person für die Grabstätte sind Sie auch für die Unterhaltung des Grabmales, besonders für seine Standsicherheit, zuständig. Um Unfällen durch lose Grabmale vorzubeugen, führt die Friedhofsverwaltung regelmäßige Kontrollen der Grabsteine durch. Falls Ihr Stein beanstandet wird, lassen Sie ihn bitte umgehend von einem Steinmetzfachbetrieb wieder befestigen.



Was ist bei der Einfassung von Grabstätten zu beachten? (§ 20)

Mit Ausnahme des Sennefriedhofs und des Waldfriedhofs in Sennestadt können klassische Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten sowie klassische Urnen- und Urnenwahlgrabstätten mit Grabkanten eingefasst werden, diese dürfen aber nicht aus Metall, Glas oder Kunststoff bestehen.

Bitte beachten Sie, dass auch für die Errichtung von Grabkanten ein Antrag gestellt werden muss.

Weitergehende Informationen zum Thema Gestaltung, Beantragung, Unterhaltung und Entfernung von Grabkanten können Sie bei uns in der Friedhofsverwaltung erfragen oder lesen Sie alles Wichtige in der Friedhofssatzung nach.

Was ist grundsätzlich bei der Pflege von Grabstätten zu beachten?

Ab dem Frühjahr ist Pflanzzeit. Das trifft nicht nur für den heimischen Garten, sondern auch auf die eigene Grabstätte zu. Da auf dem Friedhof eine Vielzahl von Grabstätten auf engem Raum konzentriert ist, gibt es Empfehlungen und Vorgaben für das „Miteinander der Grabstätten“, sprich für deren Anlage, Pflege und Unterhaltung.

Um den Pflegeaufwand möglichst gering zu halten, kann es von Vorteil sein, die Grabstätte in Gänze zu bepflanzen, da dies den Unkrautwuchs und somit das Jäten vermindert. Eine immergrüne Grundbepflanzung kann dabei gleichzeitig einen reizvollen Rahmen für eine jahreszeitlich unterschiedliche Wechselbepflanzung liefern.

Bei Sträuchern, die auf der Grabstätte gepflanzt werden, sollten Sie sich vorab nach dem jährlichen Zuwachs erkundigen und wie bereits erwähnt, schwach wachsenden Sorten den Vorzug geben. Denn auf die Grabstätte gepflanzte Bäume und Sträucher müssen ab einer Höhe von 1,50 m beschnitten werden, damit benachbarte Flächen und Grabstätten nicht durch Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden.

Die Pflege ist für die Dauer der Nutzung der Grabstätte sicherzustellen. Dies wird von der Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen ebenso überprüft wie die Einhaltung der Gehölzhöhen. Wer nicht selbst pflegen kann oder mag, kann mit der Pflege auch eine ortsansässige Friedhofsgärtnerei beauftragen. Ein Verzeichnis über Gärtnereibetriebe kann Ihnen gerne die Friedhofsverwaltung zur Verfügung stellen (S. 7).



Was passiert, wenn die Grabstätte ungepflegt ist? (§ 30)

Die Friedhofsverwaltung überprüft regelmäßig, ob die Grabstätten gepflegt sind oder nicht. Der Grund für die Kontrolle der Grabstätten liegt darin, dass Wildkraut von ungepflegten Grabstätten auf Nachbargrabstätten übergehen und damit diese beeinträchtigen können. Auch ist es für viele Grabstättenbesitzer*innen kein schöner Anblick, wenn neben ihrer liebevoll gestalteten und gepflegten Grabstätte, die ein würdevoller Ausdruck des Totengedenkens an ihre Verstorbenen ist, eine ungepflegte Grabstätte liegt. Regelmäßige Pflege dient auch dazu, einen Schädlingsbefall rechtzeitig zu erkennen und Maßnahmen einzuleiten. So kann ein Übergreifen des Schädlings auf andere Grabstätten vermieden werden.

Deswegen ist eine regelmäßige Grabpflege sinnvoll und auch Bestandteil der Friedhofssatzung. Sollte uns während der Grabkontrollen auffallen, dass Ihre Grabstätte ungepflegt ist, werden Sie von uns mittels eines Schreibens informiert mit der Bitte diese wiederherzurichten. Sollten Sie dieser Bitte nicht nachkommen, so wird die Grabstätte auf Ihre Kosten durch unsere Mitarbeiter*innen hergerichtet oder nach mehrmaliger Aufforderung auf Ihre Kosten entschädigungslos eingezogen.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, Ihre Grabstätte selbst zu pflegen, so können Sie auch die Pflege von zugelassenen Friedhofsgärtnereien durchführen lassen.



Dürfen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden? (§ 4 Absatz 5 m)

Da Friedhöfe eine wichtige ökologische Funktion übernehmen, soll diese nicht durch den Einsatz von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln beeinträchtigt werden. Auf unseren Friedhöfen gibt es eine Vielzahl unterschiedlichster Tier- und Pflanzenarten, die einen wertvollen Beitrag für das ökologische Gesamtgefüge der Stadt Bielefeld darstellen. Wir wollen dies nicht nur erhalten, sondern sogar weiter fördern. Deshalb ist der Einsatz von Pestiziden komplett untersagt. Dies gilt jedoch nicht nur für Sie als Privatperson, sondern natürlich auch für uns als Friedhofsverwaltung und für andere Gewerbetreibende wie z. B. Gärtnereibetriebe.



Was sollte bei der Rückgabe von Grabstätten beachtet werden?

Etwa drei Monate bevor das Nutzungsrecht an Ihrer Grabstätte ausläuft, werden Sie von unseren Mitarbeiter*innen schriftlich informiert. Es wird in diesem Anschreiben zudem gefragt, sofern es sich um eine Wahlgrabstätte handelt, ob Sie das Nutzungsrecht an dem Grab weiter verlängern oder dies zurückgeben möchten.

Wenn Sie die Grabstätte zurückgeben möchten, dann ist diese zum Ende der Nutzungszeit einzuebnen.

Einebnung bedeutet, dass alles auf der Grabstätte Befindliche abzuräumen und zu entsorgen ist. Zudem muss das Erdniveau angeglichen und mit Rasen eingesät werden.

Bei der Abräumung von Grabsteinen/Grabplatten ist zu beachten, dass das Fundament ebenfalls entfernt werden muss. Ebenso sind Pflanzen mit Wurzeln zu beseitigen.

Die Abräumung und Entsorgung von Grabmälern kann bei der Friedhofsverwaltung gegen Entgelt beauftragt werden. Sie können dies natürlich auch selbst machen oder einen Fachbetrieb für die Ausführung engagieren.

Hingegen dürfen wir Ihnen nicht bei dem Entfernen der Bepflanzung, der Regulierung des Erdniveaus sowie dem Einsäen behilflich sein. Aber auch hier können Sie selbst tätig werden oder einen zugelassenen Gärtnereibetrieb beauftragen.

Eine Liste der auf den Friedhöfen der Stadt Bielefeld zugelassenen Steinmetz- und Gärtnereibetriebe lassen wir Ihnen auf Anfrage gern zukommen.



Spezifische Fragen und Antworten zu Pflegegrabstätten

Die gesellschaftlichen Veränderungen unserer Zeit haben auch maßgeblich Einfluss auf die Wahl der Grabstätte. Im Vordergrund steht hierbei oft die Frage nach der Grabpflege. Aufgrund von Wohnverhältnissen sowie beruflicher und privater Verpflichtungen besteht häufig nicht die Möglichkeit, dass man sich selbst oder die eigenen Angehörigen um die Grabstätte kümmern können. Für diese Fälle bieten wir Pflegegrabstätten an, bei denen die Pflege von unseren Friedhofsgärtner*innen übernommen wird. Dennoch haben Sie einen persönlichen Trauerort, denn Ihnen ist die genaue Lage der Grabstätte bekannt.

► Folgende Pflegegrabstätten bieten wir an:

- Urnenstelen
- Rasenpflegegrabstätten für Urnenbestattung
- Rasenpflegegrabstätten für Erdbestattung/ Partnergrabstätten
- Bodendeckerpflegegrabstätten für Erd- und Urnenbestattung
- Baumgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung
- Anonyme Grabstätten für Erd- und Urnenbestattung
- Aschestreifelfeld/Aschegrabfeld
- Naturbestattungen für Urnenbeisetzung
- Gemeinschaftsgrabanlagen

Auf all diese Grabarten beziehen sich die im Folgenden aufgeführten Fragen und Antworten.



Wer ist für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zuständig? (§ 28)

Mit der Wahl für eine Pflegegrabstätte haben Sie sich für eine Grabstätte entschieden, die Sie nicht selbst pflegen müssen, denn die Gestaltung und Pflege übernehmen unsere Friedhofsgärtner*innen.

Warum ist der Rasen der Pflegegrabstätte nicht immer grün und makellos?

Friedhöfe sind Naturräume, die nicht nur jahreszeitlichen Einflüssen unterliegen, sondern auch Lebensraum für Flora und Fauna sind.

Das Erscheinungsbild des Rasens unterliegt vielen natürlichen Einflussfaktoren und kann daher stark variieren.

Sobald im Spätherbst die kalten Tage beginnen, verlangsamt sich beispielsweise das Rasenwachstum. Schnee und Eis können zusätzlich dafür sorgen, dass weniger Licht zu den Gräsern gelangt und die Nährstoffaufnahme gehemmt ist. Wo im Sommer und Herbst noch sattes Grün war, können sich nun vergilbte Rasengräser einschleichen. Diese Farbveränderung beeinträchtigt zwar nicht die Qualität der Rasengrabstätte, hat jedoch Einfluss auf den gewohnten Anblick.

Neben Schnee und Eis können zudem Maulwurfshügel den Rasengrabstätten zusetzen. Auf der Suche nach Nahrung werden von den Maulwürfen Gänge gegraben und das Erdreich nach oben geschoben. Grabstätte und Grabplatte können beschmutzt bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden. Da die Maulwürfe unter Naturschutz stehen, ist eine Bekämpfung nicht möglich. Die optischen Beeinträchtigungen müssen leider so hingenommen werden.



Ist Grabschmuck erlaubt? Und wo kann dieser abgelegt werden? (§ 28)

Grundsätzlich ist Grabschmuck gewünscht, denn es ist ein sichtbares Zeichen des Totengedenkens und ein wertvolles Instrument der Trauerarbeit.

Doch bitte beachten Sie, dass durch den Einsatz von Großflächenmähern eine individuelle Bepflanzung sowie direkt an der Grabstätte aufgestellte Schalen oder Gestecke nicht erlaubt sind, da diese die Rasenmahd erheblich erschweren.

Das betrifft auch die Ablage von Blumenschmuck zu Gedenktagen wie Totensonntag, Geburts- und Sterbetagen. Grabgaben, die direkt auf den Grabstätten abgelegt wurden, müssen deswegen von uns entfernt werden.

Für Grabschmuck und Schalen stehen Ihnen aber in jedem Grabfeld eine oder mehrere Ablageflächen zur Verfügung. Je nach Anlage des Feldes und der von Ihnen ausgewählten Grabstätte kann die Ablagefläche näher oder auch einmal etwas weiter entfernt sein. Beschränken Sie sich dabei aber bitte auf wenige, ausgewählte Objekte und entfernen kaputte und unansehnliche Gegenstände regelmäßig.

Denn Ablageplätze sind Gemeinschaftsflächen und jeder sollte die Möglichkeit erhalten, diese nutzen zu können.

Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung dazu gezwungen, auch diese Gegenstände ersatzlos abzuräumen.

Darf eine Grabplatte verlegt werden? (§ 19 Absatz 5 Satz 23)

Ja, das dürfen Sie in Abhängigkeit von der gewählten Grabart.

Bei Rasenpflegegrabstätten und Baumbestattungen können Sie eine steinerne Grabplatte verlegen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer einen Grabmalantrag (§ 20) stellen und außerdem die vorgegebenen Maße für die Grabplatte einhalten. Diese finden Sie in der Friedhofssatzung (§ 19 Absatz 5.1 und 5.2). Zudem hat das Verlegen von Grabplatten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung flucht- und höhengerecht zu erfolgen.

Bei Urnenstelen dürfen Sie die Verschlussplatte der Kammer beschriften lassen. Bitte reichen Sie auch hier vor der Beschriftung der Verschlussplatte einen Grabmalantrag ein.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Sie nur unbehandelte Holzscheiben bei den Naturbestattungen auf dem Sennfriedhof niederlegen. Diese darf auch ohne Rücksprache ausgetauscht werden, wenn sie beispielsweise nicht mehr intakt ist.

Ausgenommen von der jeglicher Kenntlichmachung einer Grabstätte sind das Aschstreufeld und die Anonymen Bestattungen.





Noch Fragen? Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
Abteilung Planung und Unterhaltung Friedhöfe**

Brackweder Str. 80 | 33647 Bielefeld

Telefon 0521 51-5562

umweltbetrieb@bielefeld.de

www.bielefeld.de/friedhoeft-bestattungen

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00–12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch 14:00–16:00 Uhr

Donnerstag 14:00–17:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Anfahrt

PKW über Brackweder Straße, kostenlose Parkplätze gegenüber der Stadtbahn – Endstation Senne und am Westeingang (Windelsbleicher Straße) sowie entlang der Friedhofsstraße

Bahn Linie 1, Haltestelle Sennefriedhof

Bus Linie 94, Haltestelle Sennefriedhof West

Herausgeber: